

# Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen Dortmunder Tattoo- und Piercing-Convention

## 1. Veranstalter

Die Ghost Promotion GmbH, Limbecker Straße 6, 45127 Essen ist Veranstalter der Convention vom 24. - 26. Mai 2019 in den Dortmunder Westfalenhallen. Im Folgenden wird sie „Veranstalter“ genannt.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung kann nur durch Einsendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter erfolgen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

## 3. Zulassung / Annahme des Vertrages

- (1) Der Vertrag kommt schriftlich durch Sendung der Rechnung durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.
- (2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der Verfügbarkeit stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

## 4. Namensveröffentlichung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie ggfs. weiterer Daten und auch deren Speicherung.

## 5. Änderung / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Convention unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- (1) die Convention vor Eröffnung abzusagen. Muss die Convention in Folge von höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, ist die Standmiete vom Aussteller in voller Höhe zu tragen. In anderen Fällen werden die nicht vermeidbaren Kosten auf die Aussteller anteilig umgelegt, aber maximal in Höhe der vereinbarten Standmiete.
- (2) die Convention zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen Messe/Convention ergibt, die von ihnen bereits gebucht und auch vom Veranstalter bestätigt wurde, können Entlastung aus dem Vertrag beanspruchen.
- (3) die Convention zu kürzen. Die Aussteller können eine Entlastung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegend Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 6. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Convention

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Convention abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

- (1) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestzahl von Anmeldungen eingehet und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.
- (2) Hat der Veranstalter den Ausfall der Convention zu vertreten, wird vom Aussteller keine Standmiete geschuldet.
- (3) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der Standmiete.

## 7. Zahlungsbedingungen

Mit Zusendung der Annahme des Vertrages stellt der Veranstalter nach den Angaben im Anmeldeformular die Standmiete in Rechnung. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Standmiete kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, gleichwohl hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standmiete ist vom Aussteller auch dann zu bezahlen, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

## 8. Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen.

## 9. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- (1) der Aussteller falsche Angaben gemacht hat, oder
- (2) nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden oder werden sollten, oder
- (3) der Aussteller nicht spätestens um 12.00 Uhr am 24. Mai 2019 mit dem Aufbau des Standes begonnen hat, oder
- (4) die Standmiete nicht fristgemäß eingegangen ist, oder
- (5) der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu zahlen.

## 10. GEMA

Der Veranstalter sorgt für Unterhaltungsprogramm und im Rahmen dessen für ggfs. anfallende Gebühren an die GEMA. Es ist den Ausstellern untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung im Rahmen der Convention anzubieten. Das gilt insbesondere für Musikwiedergabe an den Ständen.

## 11. Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Dem Aussteller ist es untersagt Essen und/ oder Getränke entgeltlich und / oder unentgeltlich an die Besucher abzugeben.

## 12. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen. Mit dem Standaufbau muss bis spätestens 12.00 Uhr am 24. Mai 2019 begonnen werden und bis 14:00 Uhr am 24. Mai 2019 abgeschlossen sein. Ist dem nicht so, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für die Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein (gem. B1).

## 13. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Convention mit den angemeldeten Waren/Dienstleistungen zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss mindestens täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben sich an die Regeln zur Müllentsorgung und Trennung zu halten. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

## 14. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Convention am 26. Mai 2019 um 21.00 Uhr ganz oder teilweise geräumt werden, es sei denn, dies ist mit dem Veranstalter abgesprochen. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mit- oder teilweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Standfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahren Gegenstände von der Veranstaltungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung auf Verluste und Beschädigung beim Veranstalter eingelagert.

## 15. Be- und Entladen

Zum Be- und Entladen kann die Halle innerhalb der vorgegebenen Zeiten (außerhalb der Öffnungszeiten der Convention) vom Wirtschaftshof befahren werden, bzw. Fahrzeuge können über den Wirtschaftshof näher heran gefahren werden. Der Aussteller wird zum Befahren des Wirtschaftshofes ein Pfand erheben, dass bei Verlassen des Hofes wieder heraus gegeben wird. Kein Fahrzeug darf während der Veranstaltung auf dem Wirtschaftshof abgestellt/geparkt werden. Der Zugang über den Wirtschaftshof dient einzig zum Entladen vor Beginn der Veranstaltung und Beladen nach Ende der Veranstaltung. Das Fahren in der Halle wird durch Weisung des Veranstalters vor Ort geregelt. In allen Bereichen gilt immer die Straßenverkehrsordnung.

## 16. Standnutzung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereit gestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angebotenen Ware/Dienstleistung zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.
- (2) Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren/Dienstleistungen an geboten, so ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- (3) Der Aussteller hat für die Einhaltung aller für sein Angebot geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften Sorge zu tragen. Wird dem Veranstalter ein Verstoß bekannt, ist er berechtigt den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

## 17. Ausstellerausweise

Für einen Stand erhält der Aussteller nach vollständiger Bezahlung der Standmiete kostenlos Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände, dem Aussteller-Bereich und der Aftershow-Party am Samstag, ab 23.00 Uhr, berechtigen. Ebenso erhält der Aussteller einen oder mehrere Parkausweise, die zum Parken auf dem Ausstellerparkplatz berechtigen. Die Anzahl der Aussteller- und Parkausweise richtet sich nach der Standfläche (siehe Anmeldeformular). Zusätzliche Ausstellerausweise können für 50 Euro netto p.Stk. beim Veranstalter angefordert oder vor Ort erworben werden.

Diese Aussteller-Ausweise sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller und deren Standpersonal bestimmt und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird der Ausweisersatzlos eingezogen. Für die Auf- und Abbaueiten werden keine Ausweise benötigt.

## 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, außerhalb der Öffnungszeiten.

## 19. Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die technischen Informationen wie Auf- und Abbaueiten, sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung zu geschickt. Der Veranstalter stellt Tische und Stühle entsprechend der Standgröße zur Verfügung, sowie Trennwände, je nach Standplatzierung. An jedem Stand steht Strom zur Verfügung.

## 20. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die in ausreichender Höhe Personen-, Sach- und Vermögens-Schaden um fasst.

## 21. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

- (1) Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur von der Veranstaltungsleitung schriftlich zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.
- (2) Der Veranstalter darf zu eigenen Zwecken fotografieren und filmen.
- (3) Sollte der Aussteller, sein Stand, sein Angebot oder Teile davon im Rahmen von (1) und/ oder (2) fotografiert und/oder gefilmt werden, so tritt er vorsorglich mit diesem Vertrag alle Rechten an diesen Bildern ab. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Verwendung von Bildern, Ton und Filmen die Rahmen der Veranstaltung durch befugte Personen erstellt wurden.

## 22. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Sollte die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bisher eingenommene Ausstellergelder zurück zu gewahren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Ausstellers.

## 23. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

## 24. Erfüllungsort/Gerichtstand

Der Erfüllungsort und Gerichtstand ist, der Sitz des Veranstalters, Essen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

## 25. Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.